

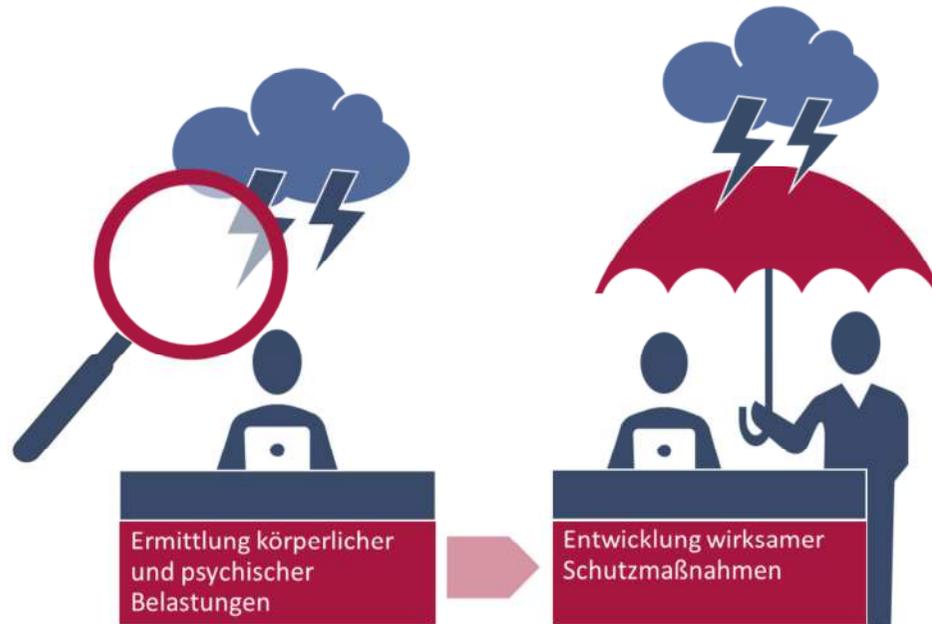
Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung



www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?



2

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

- Grundlage für systematischen und erfolgreichen Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb
- Ausgangspunkt zur Ermittlung von Risiken am Arbeitsplatz und wirksamen Schutzmaßnahmen
- Rechtsgrundlage: § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsschutz ist Arbeitgebersache

Aufsichts-, Kontroll- und Schutzpflichten

Pflichtverletzung: Organisationsverschulden gem. § 823 BGB

Kontrolle von Arbeitsschutzbeauftragten

Pflicht zur Kostentragung (Umlageverbot)



3

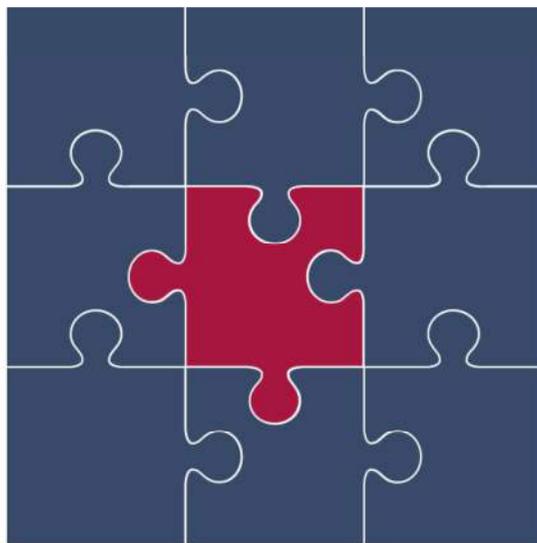
Verpflichtungen des Arbeitgebers

- Arbeitsschutz ist Arbeitgebersache (s. § 3 ArbSchG)!
- Der Arbeitgeber muss seine Aufsichts-, Kontroll- und Schutzpflichten wahrnehmen – generell im betrieblichen Arbeitsschutz und besonders bei der Planung und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen.
- Kontrolle von Arbeitsschutzbeauftragten
- Pflichtverletzung: Organisationsverschulden gemäß § 823 BGB, unter Umständen Schadensersatzansprüche
- Kosten des Arbeitsschutzes dürfen nicht auf Arbeitnehmer umgelegt werden

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Organisation

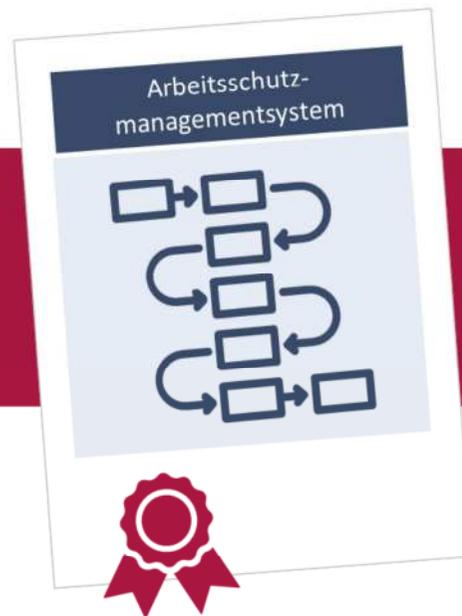
Gefährdungsbeurteilungen
müssen in ein Arbeitsschutz-
managementsystem
eingebettet sein.



4

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Organisation



Standardisierte Abläufe schaffen
mehr Erfolge.

5

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Organisation



Regeln Sie die Details in einer Betriebsvereinbarung!
Nutzen Sie Ihr erzwingbares Mitbestimmungsrecht.

6

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Regeln Sie die Details in einer Betriebsvereinbarung!
Nutzen Sie Ihr erzwingbares Mitbestimmungsrecht (inkl. Initiativrecht) nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG i.V.m. § 5 ArbSchG.

BAG, Beschluss vom 8.6.2004, Az.: 1 ABR 13/03

Eine Betriebsvereinbarung kann es auch nicht dem Arbeitgeber überlassen, ein Konzept für die Gefährdungsbeurteilung vorzulegen und die Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung auf ein Beratungsrecht zu beschränken.

Die Betriebsvereinbarung muss selbst die einzelnen Schritte, die zur Gefährdungsbeurteilung gehören, regeln.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

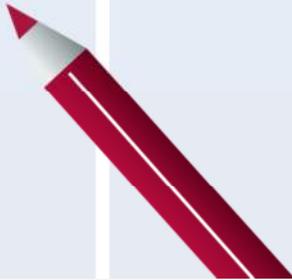
1. Professionell vorbereiten

7

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Tätigkeiten und Gefährdungen ermitteln

	Werkstatt	Produktion	Lager	
Tätigkeiten 				
Gefährdungen 				



8

Tätigkeiten und Gefährdungen ermitteln

- Ermitteln der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im Betrieb: z. B. Werkstatt, Blechbearbeitung, Schweißbereich, Produktion, Großraumbüro, Lager
- Unterteilen der Arbeitsstätte in einzelne, voneinander unterscheidbare Einheiten mit gleichartigen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen
- Tipp: Dokumentieren, welche Tätigkeiten an welchen Arbeitsplätze ausgeübt werden & wer dafür jeweils für den Arbeitsschutz verantwortlich ist
- Hilfsmittel beim Einteilen: Organigramme, Personaleinsatzpläne und/oder Stellenbeschreibungen

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Bilden Sie ein Projektteam aus Experten

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Beauftragter für Qualitäts-/
Umweltmanagement

jeweils zuständige Vorgesetzte

Betriebsarzt

Sicherheitsbeauftragter

...



9

Bilden Sie ein Projektteam aus Experten

Gefährdungsbeurteilungen erfordern Expertenwissen hins. betrieblicher Arbeitsabläufe, Gefährdungsfaktoren und mögl. Schutzmaßnahmen

Verpflichten Sie interne und externe Spezialisten

Bilden Sie ein Projektteam zur Planung & Durchführung:

- Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)
- Betriebsarzt
- jeweils zuständige Vorgesetzte
- Sicherheitsbeauftragter
- Beauftragter für Qualitäts-/Umweltmanagement
- bei Bedarf weitere Spezialisten (z. B. Strahlenschutz)

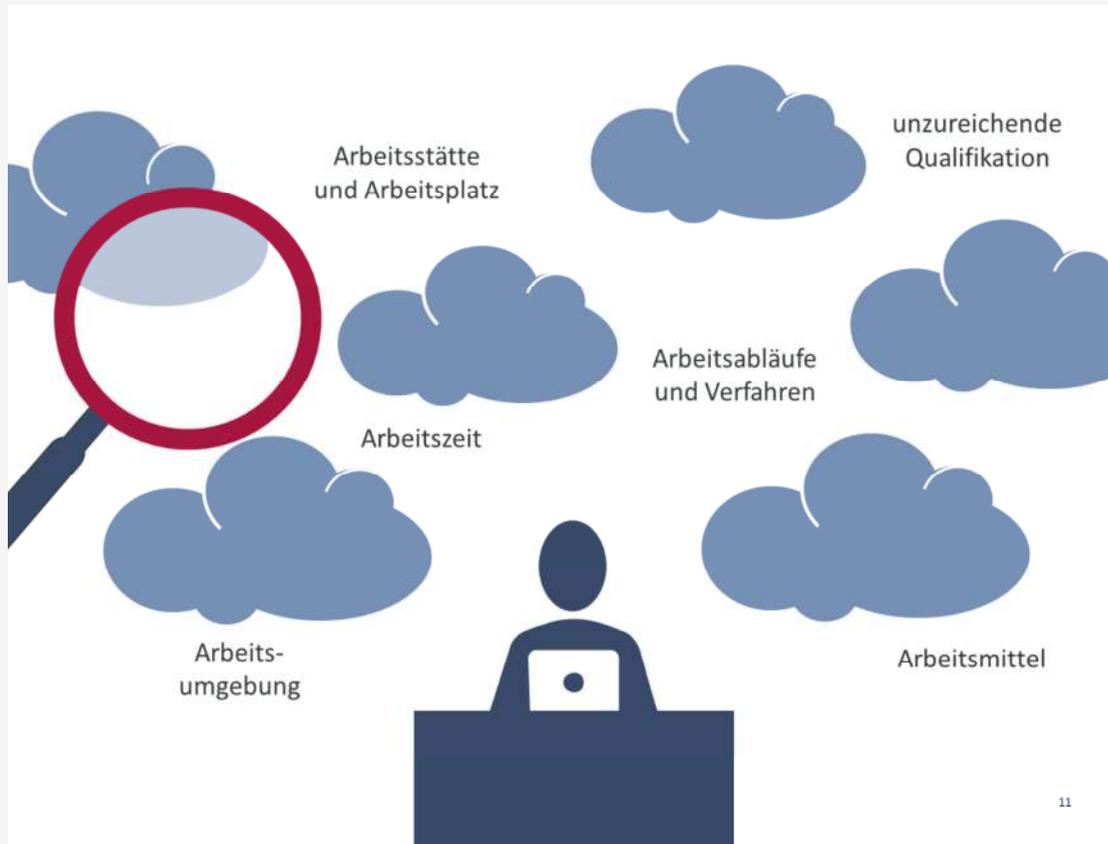
Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

2. Gefährdungen ermitteln

10

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung



Gefährdungen

- Alle möglichen Gefährdungen körperlicher und psychischer Art sind zu berücksichtigen.
- Dazu sind die Arbeitsstätte, der Arbeitsplatz, Arbeitsmittel und Arbeitsumgebung zu beurteilen.
- Ebenso müssen Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit und Qualifikation hinsichtlich möglicher Gefährdungen analysiert werden.
- Bei gleichartigen Arbeitsstätten, -bedingungen oder -tätigkeiten sind Gefährdungen nur einmal exemplarisch zu ermitteln.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Quellen für Gefährdungen nach § 3 ArbSchG



12

Mögliche Quellen für Gefährdungen nach § 3 ArbSchG

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte einschließlich aller Verkehrswege, Arbeits-, Lager-, Sanitär-, Aufenthaltsräume und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Belastungen,
- die Gestaltung, die Auswahl, der Einsatz, der Zustand von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) und Arbeitsstoffen sowie der Umgang damit und der Umgang mit den zu bearbeitenden Arbeitsgegenständen,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- die Gestaltung der Arbeitsorganisation (Arbeitsabläufe, Arbeitsteilung, Arbeitszeit, Pausen, Verantwortung) sowie
- die unzureichende Qualifikation, Fähigkeit und Fertigkeit sowie unzureichende Unterweisung der Beschäftigten.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

3. Gefährdungen beurteilen

13

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Beurteilung in zwei Schritten

1.



Wurden die staatlichen und berufs-
genossenschaftlichen Vorgaben und
Grenzwerte eingehalten?

2.



Wenn es keine Vorschriften gibt: Beurteilung der
Gefährdung durch das eigene Expertenteam

14

Beurteilung in zwei Schritten

- Falls die Gefährdungen in staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DGUV, Technische Regeln) erfasst sind:
 - Es existieren spezielle Vorgaben, die beachtet werden müssen (z. B. für den Umgang mit gefährlichen Stoffen, Lärmhöchstgrenzen etc.)
 - Grenzwerte bei Gefahrstoffen für Arbeitsplätze legen die maximale Konzentration des Stoffes in der Luft fest, z. B. bei Lackaerosolen. Die Bewertung wurde hier schon von Experten übernommen.
- Falls es keine Vorbewertungen oder Vorschriften, müssen die Gefährdungen vom eigenen Expertenteam beurteilt werden.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Schutzstufenkonzepte können helfen



15

Schutzstufenkonzepte können helfen

- In Verordnungen, z. B. der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung, wurden vom Gesetzgeber Schutzstufen eingeführt.
- Jede Schutzstufe beschreibt Maßnahmen (Ersatzlösungen, Technik, Organisation, Schutzausrüstung) und Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener (oder bereits vorhandener) Schutzmaßnahmen.
- Wenn es stoff- oder tätigkeitsbezogen konkrete Vorgaben zu Schutzmaßnahmen gibt, zum Beispiel in Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), muss entschieden werden, welche Schutzstufe bei einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen zur Anwendung kommt.
- Mit der Bestimmung der Schutzstufe wird eine Bewertung der Gefährdung vorgenommen.
- Ziel sollte immer ein „Mehr“ an Schutz als die gesetzlichen Vorgaben sein!

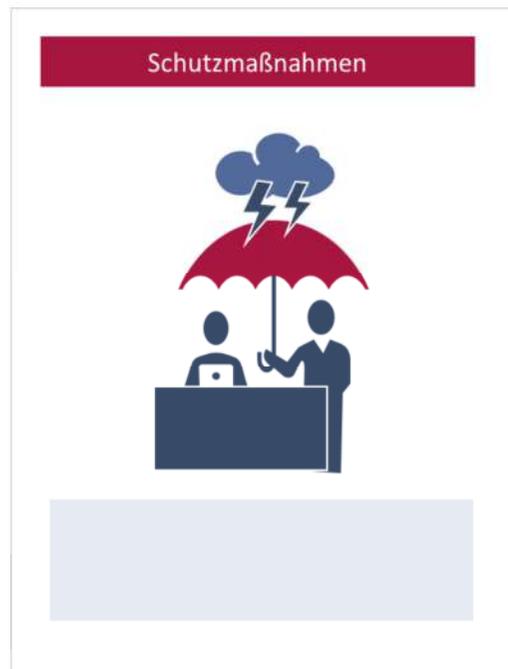
Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

4. Maßnahmen festlegen und dokumentieren

16

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung



Maßnahmen
sollten die
Gefährdung ganz
vermeiden oder
zumindest
verringern.

17

- Der Arbeitgeber muss – in Zusammenarbeit mit Ihnen – geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen, durch die die jeweiligen Risiken abgemildert werden können.
- Diese müssen niedergeschrieben und ordentlich dokumentiert werden.
- Die beste Maßnahme ist immer, die Gefährdung zu vermeiden oder ganz auszuschalten. Wo das nicht möglich ist, muss die Gefährdung so gering wie möglich gehalten werden.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Richtige Auswahl der Maßnahmen: T-O-P-Regel



18

T-O-P-Regel

Orientieren sie sich bei der Auswahl von Maßnahmen an der sogenannten T-O-P-Regel:

- "T" wie technische Maßnahmen
- "O" wie organisatorische Maßnahmen und
- "P" wie personen- und verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen

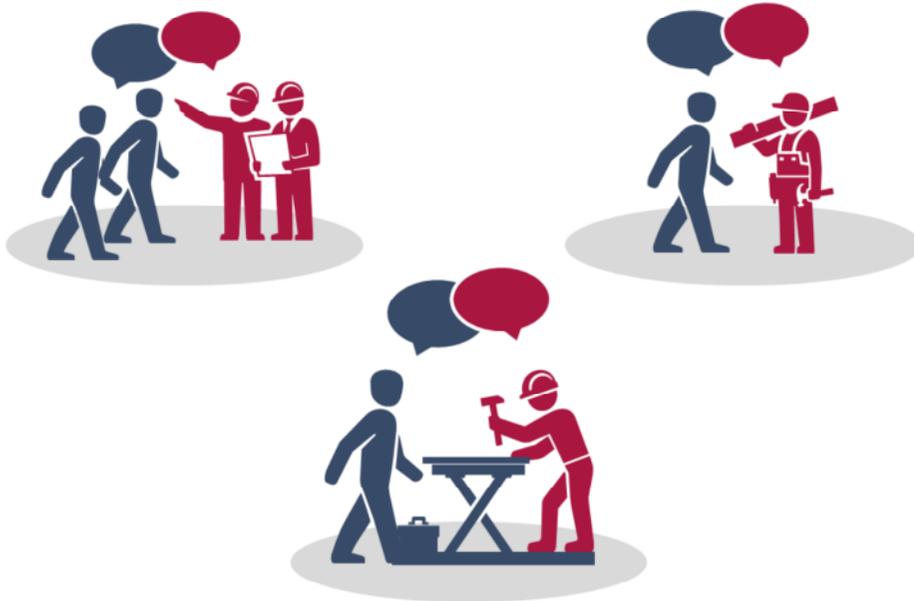
Die Reihenfolge dieser Aufzählung entspricht zugleich der Rangfolge durchzuführender Maßnahmen.

In der Regel sind technische Lösungen am wirksamsten.

Sie haben Vorrang vor organisatorischen Regelungen und personen- und verhaltensbezogenen Sicherheitsmaßnahmen.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Beschäftigte immer einbeziehen



19

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Maßnahmen klug priorisieren: stark risikobehaftete Arbeitsbereiche zuerst

Wo treten besonders häufig Störungen auf?

Wo kommt es häufig zu Fehlhandlungen?

Welche Tätigkeiten sind besonders eintönig und monoton?

Wo gibt es viele Fehlzeiten oder eine hohe Fluktuation?

Wo gibt es besonders viele Unfälle oder Ausfälle wegen Krankheit?

Wo werden Tätigkeiten unter hohem Zeitdruck erledigt?

20

Maßnahmen priorisieren

Ergreifen Sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber zunächst Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdungen, die am stärksten auf die Beschäftigten einwirken.

Das gilt insbesondere in stark risikobehafteten Arbeitsbereichen und für Tätigkeiten, wo Unfall- und Gesundheitsgefährdungen wahrscheinlich sind:

- Störungen des betrieblichen Ablaufs
- auffällige Fehlzeiten
- Unfall- und Erkrankungshäufigkeit
- häufige Fehlhandlungen
- Tätigkeiten, die eintönig und monoton verrichtet werden müssen
- Tätigkeiten, die sehr oft unter Zeitdruck ausgeführt werden
- Bereiche mit hoher Fluktuation

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

5. Maßnahmen durchführen

21

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Aufgabe des Arbeitgebers

Wer?	Was?	Bis wann?



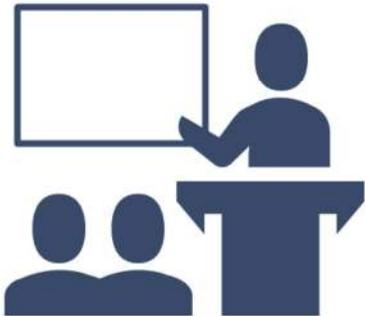
22

Aufgabe des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber muss für die festgelegten Maßnahmen die Prioritäten, Termine und Verantwortlichkeiten bestimmen.
- Um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam durchführen zu können, sollte er unmissverständlich festlegen: WER macht WAS bis WANN?
- Nutzen Sie, wenn vorhanden, die Unterlagen von bereits im Betrieb durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen.
- Man kann das Gefahrstoffverzeichnis, die Ersatzstoffprüfung und die Betriebsanweisung übernehmen und in der Gefährdungsbeurteilung darauf verweisen.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Auf die Unterweisung kommt es an



Vorbereitung

Themen

Teilnehmerkreis

Methode

Zeitpunkt und Dauer

Ort und Hilfsmittel

Absprachen

Erfolgskontrollen

Dokumentation

Aufbewahrung Nachweise

23

Auf die Unterweisung kommt es an

Erfolgreiche Unterweisungen müssen gründlich vorbereitet werden:

- Auswahl der Themen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
- Festlegung des Teilnehmerkreises (kleine Gruppen, max. 15 Personen)
- Wahl der Unterweisungsmethode
- Festlegung von Zeitpunkt und Dauer (möglichst gleich nach Arbeitsbeginn oder nach Pausen, max. 30 Minuten)
- Auswahl und Bereitstellung der Räumlichkeiten und notwendiger Hilfsmittel (Flipchart, Medien, usw.)
- Gegebenenfalls Absprachen mit Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt
- regelmäßige Kontrolle des Erfolgs der Unterweisung

Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Die Nachweise sind mind. zwei Jahre aufzubewahren.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

6. Umsetzung kontrollieren

24

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Wer muss was kontrollieren?



Wer muss was kontrollieren?

Durch regelmäßige Prüfungen gewährleistet der Arbeitgeber die erfolgreiche Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.

Es muss ein Verantwortlicher festgelegt werden, der die Durchführung überprüft:

- Ist Durchführung komplett abgeschlossen?
- Bringen die Arbeitsschutzmaßnahmen die gewünschte Wirkung?

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Kontrolle der Schutzmaßnahmen



1.

Wurden die festgelegten Maßnahmen termingerecht durchgeführt?

2.

Wurde das geforderte Ziel erreicht und die Gefährdung beseitigt oder wenigstens verringert?

3.

Bleibt der eingetretene Zustand erhalten oder werden weitere Maßnahmen notwendig?

26

Kontrolle der Schutzmaßnahmen

Die Überprüfung sollte in drei Schritten erfolgen:

- 1. Durchführungskontrolle:** Wurden die festgelegten Maßnahmen von den Beauftragten termingerecht durchgeführt?
- 2. Wirksamkeitskontrolle:** Wurde das geforderte Ziel erreicht und die Gefährdung auch wirklich beseitigt? Neben einem formellen Bestätigungsvermerk zur Einhaltung des gestellten Termins in die Dokumentation muss die Wirksamkeit der Maßnahme kontrolliert werden (zum Beispiel durch Nachmessungen). Sind durch die Maßnahmen eventuell neue oder andere Gefährdungen entstanden?
- 3. Erhaltungskontrolle:** Bleibt der eingetretene Zustand erhalten oder werden weitere Maßnahmen notwendig?

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

7. Beurteilung fortschreiben

27

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Wann eine Neubeurteilung erforderlich ist

Es gibt eine bisher unerkannte Gefährdung.

Es sind neue Gefährdungen aufgetreten.

Die betrieblichen Gegebenheiten haben sich hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit verändert.



28

Wann eine Neubeurteilung erforderlich ist

Die Begehung des Betriebes muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden: Erkennung neu hinzugekommener Gefährdungen.

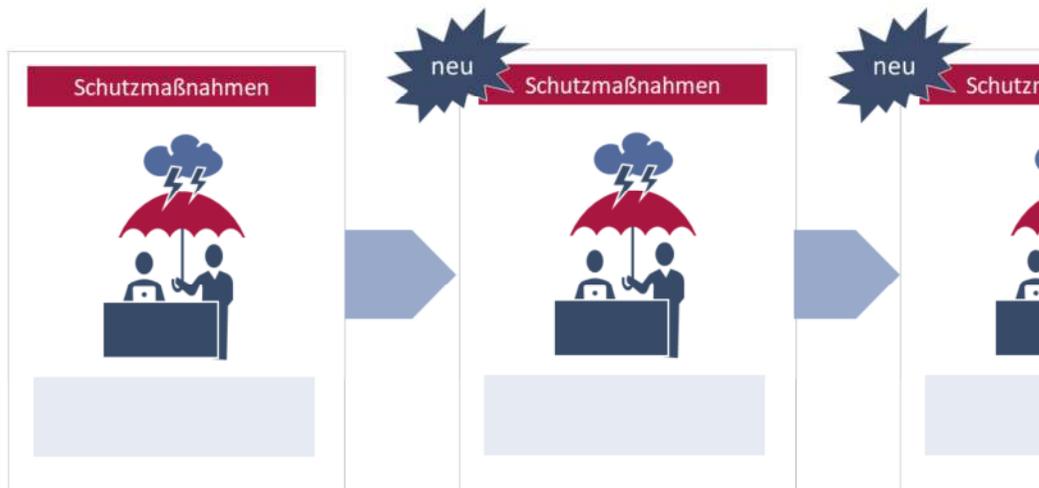
Z. B., wenn durch technischen Fortschritt, Änderungen am Produktionsprogramm oder dergleichen Veränderungen an den Arbeitsabläufen eingetreten sind.

Keine gesetzlichen Fristen, aber Neubeurteilung erforderlich, wenn

- Gefährdungen in Ihrem Betrieb bisher nicht erkannt wurden,
- neue Gefährdungen aufgetreten sind oder auftreten könnten oder
- sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit verändert haben.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Meist genügen Aktualisierungen



29

Meist genügen Aktualisierungen

- Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten
- hohe Fehlzeiten aufgrund arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Anschaffung neuer Arbeitsmittel
- Einführung neuer Arbeitsstoffe
- Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderungen der Arbeitsorganisation und/oder Tätigkeitsabläufe
- Änderung des Standes der Technik
- neue Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- neue Arbeitsschutzvorschriften

Meist ist keine komplette Neubeurteilung erforderlich.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf psychische Belastungen

Gefährdungen sind nicht objektiv messbar, daher Einsatz von:



30

Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf psychische Belastungen

- Psychische Belastungen sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG als Teil der zu ermittelnden Gefährdungen aufgenommen.
- Gefährdungen sind nicht objektiv messbar, deshalb Einsatz von Fragebögen, Beobachterinterviews, Workshops
- Grundlegende Information der Kollegen erforderlich, um Ängste zu nehmen

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Es geht nur um Belastung, nicht um Beanspruchung



Belastung

Häufige Unterbrechung der Arbeit durch Anrufe



Beanspruchung

Subjektives Gefühl der Überforderung durch die Häufung von Anrufen

31

Es geht nur um Belastung, nicht um Beanspruchung

- Wenn man die Belastungen im Fokus hat, erfasst bzw. diskutiert man relativ neutral die Merkmale der Tätigkeit.
- Bei Beanspruchungen misst bzw. diskutiert man die Wirkung auf die Beschäftigten. Das sind sehr persönliche Angaben.
- Die Frage nach Beanspruchungen schürt leicht Ängste, dass die Leistungsfähigkeit erfasst werden soll. **Die Gefährdungsbeurteilung soll ausschließlich die Belastungen ermitteln und Gegenmaßnahmen finden.**
- Es wird danach gefragt, wie häufig die Arbeit pro Tag durch eingehende Telefonanrufe unterbrochen wird (= Frage nach den Belastungen). Um die Beanspruchungen hingegen geht es wenn, die Frage lautet: Haben Sie das Gefühl, Ihre Arbeit nicht mehr gut erledigen zu können, weil Sie häufig durch Telefonate unterbrochen werden?

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Analysetiefen: Wie detailliert soll gemessen werden?



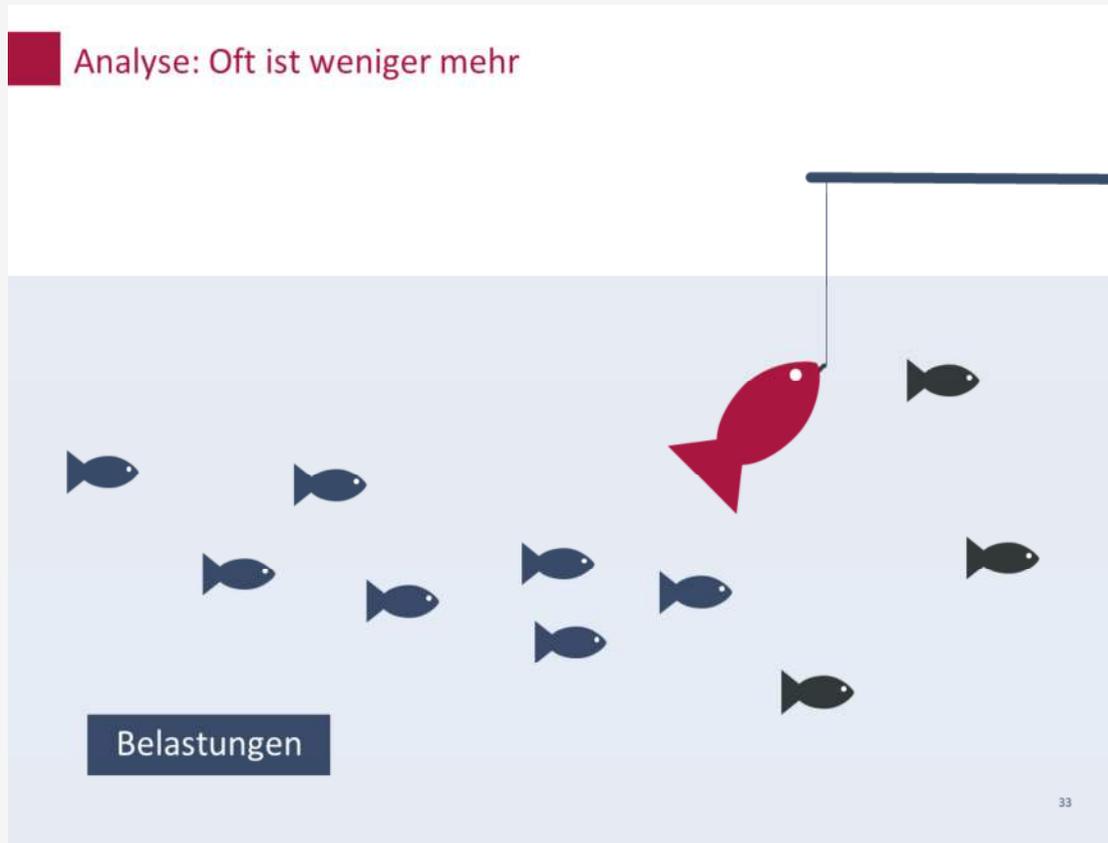
Analysetiefen

Drei Analysetiefen beim Erfassen der Belastungen

- orientierende Verfahren: ca. 20 Fragen mit zwei Antwortmöglichkeiten: „eher ja“ oder „eher nein“, kann selbst durchgeführt werden
- Screening-Verfahren: deutlich mehr Fragen und ca. fünf Antwortmöglichkeiten, oft Beobachtungselemente enthalten, in jedem Fall detaillierte Schulungen und evtl. Einsatz von Psychologen erforderlich und
- Experten-Verfahren: sehr aufwendig, ausschließlich von externer Firma durchführbar.

Je genauer bzw. tiefer gemessen wird, desto mehr Aufwand und Sachverstand sind erforderlich.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung



Analyse: Oft ist weniger mehr

- Oft ist es sinnvoller, mehr Energie in die Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen zu investieren als in die Ermittlung aller Belastungen bis ins kleinste Detail.
- Für die Kollegen ist es demotivierend, nach einer genauen Messung zwar zu wissen, wo die Quellen für die Belastungen liegen, dann aber keine Ressourcen für die Maßnahmen mehr zu haben.
- Bei Anhaltspunkten für Probleme: Einsatz eines Screening- oder Expertenverfahrens, z. B. entsprechende Rückmeldungen der Beschäftigten beim Betriebsarzt über besondere Belastung. Hierzu kann er – natürlich in anonymisierter Form – Auskunft geben.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Das nächste Online-Seminar

Alles Wichtige zu Abfindungen



12. Juli 2023



11:00 Uhr

Wir freuen uns, wenn Sie wieder mit dabei sind!

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Haben Sie noch Fragen? Dann schreiben Sie uns:

fragen@betriebsrat-mitbestimmung.de

Alle Unterlagen und die Aufzeichnung des Online-Seminars finden Sie in Kürze unter:

www.betriebsrat-kompakt.de und
www.urteilsticker-betriebsrat.de



Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung

Kontakt

Produkt- und
Marketingmanagerin
Petra Rubner
Petra.Rubner@weka.de

Chefredaktion

Rechtsanwältin
Silke Rohde

Visualisierung

Nicola Pridik
www.npridik.de